

## PRÄAMBEL

33/SN-262/ME

zur Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu den  
 Novellierungsvorschlägen zum BG über die Abgeltung von ~~Lehr- und Prüfungstätigkeiten~~ UO, RF  
 dem AHStG und dem UOG ZI 86 GE 9 88

Datum: 26. JAN. 1990

Die allgemeinen Erläuterungen zum Entwurf einer UOG-Novelle beginnen mit der Einschränkung, daß sich das vorliegende Konzept nur auf einige besonders dringende Probleme beziehe; bedauerlicherweise genügt der Entwurf nicht einmal diesem Anspruch.

Vorweg wird dagegen protestiert, daß sowohl der Erarbeitungszeitraum im Ministerium als auch die Begutachtungsfrist erheblich zu kurz sind.

Abgesehen von gravierenden legislativen Ungereimtheiten (z.B. § 26 Abs. 3 und 4 AHStG) erscheint die gesamte Neufassung als ein mixtum compositum, das die Arbeit der Universität mehr erschwert als erleichtert.

Darüber hinaus verfolgt der Entwurf folgende sehr problematische Ziele:

### 1. Mißtrauen gegenüber den Universitätsorganen

Der Entwurf scheint davon auszugehen, daß die Universitätsorgane nicht imstande sind, die Probleme der Universität selbst zu bewältigen. Dieser höchst fragwürdige Standpunkt zeigt sich etwa bei den Vorschriften über die Errichtung einer Generalkommission (§ 15 Abs. 14 UOG) und bei der obligatorischen Vorschreibung eines auswärtigen Mitglieds für Habilitations- und Berufungskommissionen (§§ 26 Abs. 3, 36 Abs. 3 UOG). Die - naive oder manipulative - Verzeichnung der Kapazität der Universitätsorgane erweist sich im Grunde als Vorwand und unannehmbare Ansatzpunkt für eine externe Bevormundung autonomer Universitätsbereiche.

### 2. Autonomiebeschränkungen

Aus einer offensichtlich übersteigerten Auffassung vom bürokratischen Zentralismus greift der Entwurf mehrfach in massiver Weise in die Hochschulautonomie ein. Dieser Umstand muß vor allem deshalb bedenklich erscheinen, weil damit an einem Fundament der Universität als Institution zur freien Pflege von Forschung und Lehre gerüttelt wird. Diese Tendenz, die den ganzen Entwurf prägt, wirkt umso negativer, als man von den Universitäten einerseits Höchstleistungen in all ihren Aufgabenbereichen fordert, ihnen andererseits aber nicht, wie gerade die juristische Fakultät zeigt, auch nur die notwendigen Mittel zuerkennt. Vor allem aus solchen Gründen betrachtet die Universität Bestimmungen wie die Kontingentierung der Lehraufträge (§ 38 Abs. 8, § 43 UOG) oder die Bestellung von Gastprofessoren durch den Bundesminister (§ 33 Abs. 4) als Zumutung und weist sie als einen Affront mit Protest zurück.

### 3. Freiheitsbeschränkung

Die Universität beruht auf dem Prinzip der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Dieses Prinzip ist für die Universität eine rechtliche und eine moralische Pflicht; diesen Pflichten hat die Universität unter steigender Belastung und unter Ausschöpfung all ihrer Kapazitäten stets genügt. Nun soll sie offensichtlich einer sach- und fachkundigen administrativen Leistungs- und Effizienzkontrolle unterworfen werden (§ 95 UOG). Statt die Universitäten von den Auswüchsen des Massenbetriebs zu entlasten, sollen sie nun noch stärker einem kollektivistischen Bürokratismus ausgesetzt sein. Diese Zielsetzung der geplanten "Universitätsreform" steht im diametralen Gegensatz zur klassischen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

Abgesehen von solchen schwerwiegenden Mängeln gibt es im Entwurf noch viele Einzelheiten, die bedenklich oder unnötig erscheinen. Näheres ist der folgenden Begutachtung zu entnehmen. Daß der eine oder andere Änderungsvorschlag durchaus sinnvoll ist und die Verwaltung zu vereinfachen verspricht (z.B. die autonome Bestellung der Prüfer), soll freilich auch erwähnt werden; dies fällt aber im Verhältnis zu den vielen kritikwürdigen Punkten kaum ins Gewicht.

Die vorliegenden Reformvorschläge sind in ihrer Grundtendenz nicht geeignet, die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen der Universität zu verbessern. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, daß durch diese Vorschläge mehr einer Reformoptik gedient werden soll als dem Sachanliegen.

## P r o t o k o l l

Sitzung der Kommission zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Fakultät zu den Novellierungsvorschlägen betreffend das BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten, das AHStG und das UOG

Konstituierende Sitzung am 13.12.1989, 15 Uhr im DG des Juridicum; den Vorsitz der konstituierenden Sitzung führt Prof. Winkler als dienstältester Professor. Doz. Benke wird zum Schriftführer bestellt.

Professoren: o. Univ.Prof. W. Brauneder, o. Univ.Prof. W. Schrammel, o. Univ.Prof. T. Tomandl, o. Univ.Prof. G. Winkler  
Mittelbau: Univ.Doiz. N. Benke, Univ.Doiz. P. Bydlinski  
Studenten: Hr. Ch. Gnant, Fr. B. Schwarz

Stimmübertragungen: Prof. Brauneder an Prof. Winkler; Fr. Schwarz an Hrn. Gnant

Auf Antrag von Prof. Tomandl wird Prof. Winkler zum Vorsitzenden gewählt (einstimmig).

Als Tagesordnung wird die Behandlung der Novellierungsentwürfe in folgender Reihenfolge einstimmig beschlossen: 1. BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten, 2. AHStG und 3. UOG.

1. BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten:  
Prof. Winkler weist darauf hin, daß gem. § 4 Abs. 2 UOG die Verwaltung der der Universität zur Verfügung gestellten Mittel eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereichs darstellt; dasselbe habe - anders als nach dem derzeitigen Entwurf - auch für § 3 ("Vergütung für Gastprofessoren und Gastvortragende") des BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten zu gelten.

Die Kommission spricht sich gegen die autonomiefeindliche Tendenz dieses geplanten Regelung aus.

## 2. AHStG

## § 17 Abs. 7 AHStG

Prof. Winkler kritisiert die Regelung als Mißachtung der Selbstverantwortung akademischer Lehrer, Doz. Bydlinski lehnt sie als nutzlos ab.

## § 18 Abs. 9

Prof. Winkler weist auf die Vernachlässigung der Hochschulkurse in § 83 Abs. 4 UOG hin und bedauert, daß der neuerliche Regelungsversuch wieder bloß fragmentarisch bleibt; in der Vergangenheit habe sich die Einbindung von Vereinen - mangels durchsetzbarer Kontrolle - häufig als problematisch erwiesen.

Prof. Tomandl beurteilt die im Regelungsvorschlag eröffneten Möglichkeiten der Rechtsträgerschaft als positiv.

Die Kommission kritisiert den fragmentarisch gebliebenen Regelungsansatz.

Der Vorschlag Prof. Winklers, eine einheitliche Regelung der Materie anzuregen, trifft auf die Zustimmung aller Kommissionsmitglieder.

§ 26 Abs. 3, 2. Satz AHStG

§ 26 Abs. 4 AHStG

Die Kommission stellt eine Diskrepanz zwischen Erläuterungen und Textanhang fest.

Da in § 26 Abs. 3 wohl nur der Kreis der Universitätsprofessoren, nicht auch der sonstigen Habilitierten gemeint sein kann, müsse der Vorschlag der Erläuterungen gelten.

Hingegen müsse für § 26 Abs. 4 die Formulierung des Testanhangs gelten, nicht die der Erläuterungen.

§ 40 a AHStG

Prof. Winkler kritisiert die vorgelegte Regelung als gänzlich unbefriedigendes *mixtum compositum*.

Prof. Tomandl hält mehr Konkurrenz auf dem Unisektor grundsätzlich für positiv.

Prof. Schrammel und Doz. Bydlinski weisen auf die Unausgegorenheit des Konzepts hin, v.a. auch auf die Frage, wie die bestehenden Universitäten allenfalls eingebunden wären.

Doz. Benke stellt in Frage, ob sich insgesamt ein positiver Konkurrenzeffekt erzielen lasse, da in Wahrheit infolge mangelnder "Waffengleichheit" staatlicher und "privater" Universitäten faire Konkurrenzbedingungen gar nicht gegeben seien; vielmehr habe man zu befürchten, daß die staatlichen Massenuniversitäten nicht wesentlich entlastet, wohl aber ihrer besten Kräfte auf Lehrer- wie Studentenseite beraubt würden.

Prof. Winkler stellt fest, daß sich die hier entworfenen Lehrgänge in Form der Hochschulkurse einrichten ließen; eine "Privatuniversität" wäre nur auf einer einwandfreien verfassungsrechtlichen Grundlage akzeptabel.

Hr. Gnant bejaht die Überlegungen in Hinblick auf eine Leistungssteigerung, die derzeit vorgeschlagene Form sei aber nicht versprechend, sondern bestenfalls ein Ansatz für Postgraduate-Kurse.

Doz. Bydlinski begrüßt eine Qualitätssteigerung, stellt dazu aber die Frage, wo die Qualitätssteigerung an der staatlichen Universität herkommen soll, wenn es keine wesentliche Entlastung gebe.

Hr. Gnant kritisiert, daß zu erwarten sei, daß wohl die besten Kräfte an "Privatuniversitäten" abwandern würden; zudem hält die Kostspieligkeit privater Universitäten er für sozial unbefriedigend.

Prof. Schrammel weist darauf hin, daß Privatuniversitäten einem beträchtlichen Risiko unterliegen, ideologisch und politisch gesteuert und verzweckt zu werden.

Doz. Bydlinski stellt fest, daß die vorliegende Konzeption primär nicht Postgraduate-Kurse, sondern klassische Studienrichtungen ins Auge faßt; Doz. Benke gibt zu bedenken, daß damit ein neues, abweichendes Bildungskonzept verbunden sei, da die verstärkt "marktorientierte" Lehre an privaten Universitäten auf eine profunde, umfassende Ausbildung anhand von Grundlagenfächern wohl verzichten würde.

Prof. Tomandl betont, daß die Neukonzeption jedenfalls weniger Reglementierung vorsehen müsse als die traditionelle Universität, damit sich der freie Markt positiv auswirken könne.

Prof. Schrammel hält dem entgegen, daß ein Korsett für die einen, Freiheit für die anderen nicht als Markt im Sinn freier, fairer Konkurrenz gelten könne, also die Angehörigen der Universität alten Typs jedenfalls kraß benachteiligt wären.

Hr. Gnant stimmt dem zu und äußert die Befürchtung, daß die staatlichen Universitäten unter solchen Bedingungen bloß drastisch an Qualität verlieren würden.

Prof. Winkler resümiert und stellt als Grundkonsens der Kommission fest, daß der derzeitige Regelungsvorschlag fragmentarisch, unausgegoren und daher substantiell nicht diskutabel sei; dem Anliegen, durch private universitäre Bildungseinrichtungen die akademische Landschaft zu erweitern, könne man sich prinzipiell nicht verschließen; Voraussetzung für seriöse Schritte in dieser Richtung ist es freilich, klare verfassungsrechtliche Grundlagen zu schaffen.

#### § 2 Abs. 2 UOG

Prof. Winkler schlägt vor, statt "insofern" das Wort "insbesondere" einzufügen, am besten aber überhaupt eine uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit ausdrücklich vorzusehen; dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung.

#### § 15 Abs. 14 UOG

Die Profen. Tomandl und Schrammel äußern sich skeptisch über die "kleine Fakultätsregierung" einer Generalkommission.

Hr. Gnant, Doz. Benke und Doz. Bydlinski betonen, daß bei Bedarf - etwa bei sehr großen Fakultätskollegien - die Möglichkeit einer Generalkommission gegeben sein soll.

Prof. Winkler streicht den positiven integrativen Effekt des Fakultätskollegiums hervor.

Insgesamt übt die Kommission Kritik am unzureichend durchdachten und gerade in seiner Unbestimmtheit unbefriedigend erscheinenden Regelungsvorschlag.

Die Kommission stimmt einhellig dem Vorschlag der Mittelbaukurie zu, die Einrichtung einer Generalkommission an bestimmte Bedingung zu knüpfen:

- Einrichtung einer Generalkommission überhaupt erst bei Fakultätskollegien, die 100 Mitglieder übersteigen
- Konstituierung der Kommission nur durch eine Zweidrittelmehrheit des Fakultätskollegiums
- fixe Mindestanzahl von Kommissionsmitgliedern
- unbeschränkte Möglichkeit einer Minderheit, z.B. einer Kurie, jederzeit ein Fakultätskollegium einzuberufen.

#### § 16 Abs. 9 UOG

Die Kommission hält es für günstig, die Möglichkeit einer dritten Funktionsperiode zu eröffnen.

Auch in diesem Zusammenhang bedauert die Kommission, daß dringend regelungsbedürftige Materien unbehandelt bleiben: Prof. Tomandl weist insbesondere auf die Notwendigkeit hin, die Rektorswahl neu zu regeln; wünschenswert sind dabei

- ein System von Wahlvorschlägen, die mit Unterstützung verschiedener Kurien zu erstellen seien
- ein Wahlanfechtungsreglement
- Abschaffung der Wählerversammlung mit Anwesenheitspflicht, stattdessen bloße Stimmabgabe.

#### § 23 Abs. 1 lit. b Z. 1 UOG

Prof. Tomandl stellt fest, daß die Regelung offenbar Teil einer Strategie darstellt, mit der der anstehende und sich wohl noch verschärfende Engpaß im Lehrbetrieb überwunden werden soll: angestrebt ist - wie andere Bestimmungen des Gesetzesentwurfs eindeutig erkennen lassen - eine Limitierung der Lehraufträge; eine Lö-

sung dieser Mangelsituation peilt der Gesetzgeber offenbar über das Konzept eines dienstlichen Auftrags zur Abhaltung einer Lehrveranstaltung an.

Prof. Schrammel betont, daß eine Verpflichtung zu Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen im Kreis der einschlägigen Regelungen nirgends sichtbar ist; aus diesem Grund ist die Erteilung der Lehrbefugnis hier als Regelungsgegenstand völlig verfehlt.

Hr. Gnant erklärt die Überzeugung der Studenten, daß die erkennbare Tendenz zum "Auftrag", eine Lehrveranstaltung zu halten, abzulehnen sei.

Doz. Bydlinski kritisiert außerdem die Vertröstung auf eine spätere Regelung der finanziellen Abgeltung solcher "beauftragter" Lehrveranstaltungen.

Die Kommission stellt einhellig fest, daß außerhalb der Lehraufträge durch das Fakultätskollegium eine Pflicht eines Assistenten zur Abhaltung einer bestimmten Lehrveranstaltung nicht angenommen werden kann und auch durch die angesprochene Bestimmung nicht zu normieren ist.

#### § 26 Abs. 3 UOG

Prof. Tomandl schlägt vor, die Verfassungsbestimmung zu streichen; es würde die allgemeine Einschränkung genügen, im entsprechenden Fall vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft abzusehen.

Prof. Schrammel sieht in der Vorschrift, das Mitglied einer anderen Fakultät beiziehen zu müssen, das Selbstergänzungsrecht der Fakultät verletzt. Die Kommission kritisiert die deutlich autonomiefeindliche Haltung der Vorschrift. Prof. Schrammel schlägt stattdessen eine Kann-Bestimmung vor. Dieser Vorschlag findet die einhellige Zustimmung der Kommission.

Prof. Tomandl verläßt die Sitzung um 17.20 Uhr.

#### § 28 Abs. 1 UOG

Die hier vorgeschlagenen speziellen Qualifikationen erscheinen überzogen und teils nicht sachgerecht - so sind etwa die meisten Institute rechtswissenschaftlicher Fakultäten nicht in Abteilungen gegliedert und eröffnen daher keine Möglichkeit, die Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung zu erbringen. Die Kommission spricht sich für die Streichung von § 28 Abs. 1 UOG aus.

#### § 33 Abs. 1 UOG

Prof. Schrammel weist auf die Notwendigkeit hin, die Pflicht der Gastprofessoren, Pflichtlehrveranstaltungen zu halten, deutlich im Gesetz zu artikulieren, die Gastprofessoren also auch insofern den anderen Professoren gleichzustellen; die Kommission schließt dieser Meinung an.

#### § 33 Abs. 4 UOG

Die Kommission hält die vorgeschlagene Regelung für einen krasen Eingriff in die Universitätsautonomie und spricht sich für die gänzliche Streichung von § 33 Abs. 4 UOG aus.

#### § 33 Abs. 5 UOG

Die Parität im Fakultätskollegium erscheint nicht problematisch, das Hinzukommen von Gastprofessoren würde eine entsprechende Aufstockung der übrigen Kurien mit sich bringen.

Prof. Schrammel hält auch hier den Passus über die "organisations- und studienrechtlichen Gleichstellung" für unzureichend und schlägt eine konkretere Festlegung der Rechtsstellung der Gastprofessoren vor, etwa auch ihrer Pflicht, Prüfungen abzuhalten.

Schluß der Sitzung: 17.50 Uhr

Der Vorsitzende



oProf. G. Winkler

Der Schriftführer



Doz. N. Benke

Sitzung am 19. Dezember 1989

Der Vorsitzende, Prof. Winkler, eröffnet die Sitzung um 9.03 Uhr

Anwesend: o. Univ.Prof. W. Brauneder, o. Univ.Prof. W. Schrammel, o. Univ.Prof. T. Tomandl, o. Univ.Prof. G. Winkler, Univ.DoZ. N. Benke, Univ.DoZ. P. Bydlinski, Hr. Gnant.

Stimmübertragung: Fr. Schwarz an Hrn. Gnant.

§ 36 Abs. 3 UOG

Prof. Winkler weist auf die mangelnde Praktikabilität einer Beiziehung von Ausländern hin.

Prof. Tomandl sieht ein besonderes Problem bei der Beurteilung juristischer Arbeiten, die sich eben meist mit der österreichischen Rechtsordnung befassen, vermutet jedoch ein allgemeines, bei anderen Disziplinen gegebenes Bedürfnis nach Beiziehung von Ausländern.

Doz. Bydlinski hält das im Vorschlag angeführte Kriterium der "Unmöglichkeit" für zu vage und plädiert daher für eine Kann-Bestimmung.

Hr. Gnant weist auf die Kann-Bestimmung im Berufungsverfahren hin und betrachtet daher auch im Habilitationsverfahren eine Kann-Bestimmung als notwendig.

Prof. Winkler resümiert die Meinung der Kommission:Erstens, die Rede ist hier bloß von einem in Ausland tätigen Wissenschaftler, ohne die adäquate Qualifikation solch eines Wissenschafters zu normieren: zweitens, statt des derzeitigen Entwurfs hält die Kommission eine Kann-Bestimmung mit dem Zusatz "falls erforderlich" und der Ergänzung, daß dabei Angehörige "einer anderen in- oder ausländischen Fakultät" beizuziehen seien, für geboten.

§36 Abs. 4

Hr. Gnant betont, daß eine Aufwertung der häufig kaum beachteten Didaktik im Habilitationsverfahren wünschenswert sei.

Prof. Winkler spricht sich gegen die neue Regelung aus, sie würde bloß ein Abschieben der Entscheidungsverantwortung über neue Gutachten mit sich bringen.

Prof. Brauneder plädiert dafür, die didaktische Eignung anlässlich der Erteilung eines Lehrauftrags zu diskutieren.

Hr. Gnant erklärt, daß es nicht Sinn der Sache sein kann, jeden in der Lehre zu akzeptieren, wie er ist.

Prof. Tomandl sieht eine Verbesserungsmöglichkeit einzig darin, daß fachspezifische Veranstaltungen zur didaktischen Ausbildung der Lehrenden angeboten werden.

Insgesamt votiert die Kommission für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Die Studenten sprechen sich dagegen aus (2 Stimmen), sie vertreten die geplante Neufassung.

§ 33 Abs. 5 UOG

Doz. Bydlinski und Doz. Benke betonen, daß das Habilitationskolloquium auf die Schrift des Habilitanten konzentriert sein soll; der neue Vorschlag setze den Habilitanten in unzumutbarer Weise dem Risiko einer ausufernden Inquisition aus.

Prof. Tomandl und Prof. Schrammel weisen darauf hin, daß eine - im Gesetz jetzt angepeilte und allgemein für gut befundene - breitere Fassung der Venien wohl ein etwas breiter angelegtes Kolloquium mit sich bringe.

Die Kommission ist schließlich einhellig der Meinung, die neue Fassung sei akzeptabel, wenn der Text statt "unter Bedachtnahme" den Passus "unter besonderer Berücksichtigung" enthalte.

§ 36 Abs. 7 UOG

Die Kommission spricht sich einhellig für die alte Fassung aus.

§ 36 Abs. 8 UOG

Zu streichen ist "Teilgebiet eines Faches" (legistische Panne).

§ 37 Abs. 2 UOG

Hr. Gnant weist darauf hin, daß der Text statt undifferenziert von "Österreichischer Hochschülerschaft" von der "Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität" sprechen müßte, sonst wäre immer nur der Zentralausschuß der Hochschülerschaft gemeint.

Prof. Schrammel kritisiert die ungleiche Regelung, nach der die Professoren und Dozenten von der Akademie der Wissenschaften, die Studenten aber von der ÖH bestellt werden - zu verlangen sei vielmehr, daß die Mitglieder der Berufungskommission aus den demokratisch legitimierten Interessenvertretungen der entsprechenden Hochschule zu bestellen sind. Dem stimmt die Kommission einhellig zu.

§ 38 Abs. 8 UOG

Die Kommission protestiert einhellig gegen die hier geplante Restriktion.

§ 42 Abs. 1-3 UOG

Prof. Tomandl bemerkt, daß mit der hier geplanten Abschaffung der Tutoren auch die zugehörige Überschrift zu ändern sei.

§ 43 UOG

Die Kommission spricht sich mit einhelligem, massivem Protest gegen die geplante Kontingentierung remunerierter Lehraufträge aus.

§ 83 Abs. 2 UOG

Prof. Winkler warnt dringend vor jedem "überregionalen Unsinn" - etwa das USI sei ein abschreckendes Beispiel für derartige Versuche.

Hr. Gnant bestätigt als allgemeine Erfahrung, daß solche Einrichtungen nicht funktionieren.

Prof. Tomandl meint, daß bei Bedarf die Möglichkeit solcher Institutionen gegeben sein sollte.

Doz. Bydlinski schließt sich dem an, jeder müßte sich dann auf eigenes Risiko in die Sache einlassen.

§ 95 UOG

Hr. Gnant weist auf die Unbestimmtheit des Vorschlags hin, der vom "Bundesminister oder obersten Kollegialorgan" spricht.

Prof. Winkler kritisiert den Vorschlag als Hochstapelei; die Wissenschaft habe sich selbst zu kontrollieren, alles andere würde sie herabwürdigen; die im Entwurf des § 95 UOG deutliche Tendenz bringe eine bürokratische Kollektivisierung mit sich, die dem Geist der Wissenschaft keinen Raum lasse.

Die Kommission hält das Reglement für eine Zumutung; Titelvorschlag: "Zensur" - daher prinzipielle Ablehnung (abgesehen vom technischen Kritikpunkt, die Bestimmung sei zu schwammig).



§ 106 a UOG

Prof. Tomandl und Prof Schrammel betonen, daß es für solch eine Bundeskonferenz der Professoren einen sinnvollen Aufgabenbereich gibt.

Hr. Gnant schließt sich dem an; die derzeitige Konzeption - etwa zwei Professoren pro Universität - erscheine freilich ganz ungenügend.

Die Idee der Professorenkonferenz ist also nach Auffassung der Kommission zu begrüßen.

Prof. Winkler schlägt ein Redaktionskomitee zur Ausarbeitung des Schlußpapiers der Kommission vor; Besetzung: Prof. Winkler, Doz. Benke, Hr. Gnant. Der Vorschlag findet einhellige Zustimmung. Termin der Sitzung des Redaktionskomitees: Dienstag, 9. Jan. 1990, 16.30 Uhr.

Ende der Sitzung: 10.40 Uhr.

Der Vorsitzende



oProf. G. Winkler

Der Schriftführer



Doz. N. Benke